

Geschäftsordnung für den Gestaltungsbeirat der Stadt Freising (GbR)

Der Stadtrat beschließt, zu seiner Beratung in baukünstlerischen Fragen einen Gestaltungsbeirat zu bilden und erlässt hierzu folgende Geschäftsordnung:

§ 1

Aufgaben des Gestaltungsbeirats

- 1) Der Gestaltungsbeirat hat die Aufgaben, den Stadtrat und seine Ausschüsse in baukünstlerischen Fragen, die für die Erhaltung oder weitere Gestaltung des Ortsbildes von Bedeutung sind, zu beraten.
- 2) Die Beratung des Gestaltungsbeirats erstreckt sich auf die Errichtung oder Änderung von wichtigen Bauten und auf Baumaßnahmen von großem Umfang oder besonderer Bedeutung für das Ortsbild, insbesondere auf
 - Neubau-, Sanierungs- und Umbaumaßnahmen im Ensemblebereich, die zu erheblichen Änderungen im äußeren Erscheinungsbild des Vorhabens führen
 - Bauvorhaben die wesentliche denkmalpflegerische Aspekte im äußeren Erscheinungsbild betreffen
 - Bauvorhaben die mit wesentlichen Auswirkungen auf das stadtgestalterische Umfeld verbunden sind.

Auf Beschluss des Stadtrates, seiner zuständigen Ausschüsse oder der Entscheidung des/der Oberbürgermeisters/in nimmt der Gestaltungsbeirat auch zu sonstigen Vorhaben, insbesondere zu städtebaulichen Planungen sowie zu wesentlichen Veränderungen an historisch oder baukünstlerisch wertvollen Ensembles, Straßen, Plätzen sowie Freiräumen und deren Erscheinungsbild, Stellung.

- 3) Der Gestaltungsbeirat gibt seine Stellungnahme in Form von Empfehlungen an den Stadtrat ab. Gegebenenfalls benennt er Hinweise und Kriterien zur Erreichung der gestalterischen Ziele.
- 4) Die Mitglieder des Gestaltungsbeirats werden im Beirat weder als Beauftragte der Stadt noch als Verbands- oder Interessenvertreter tätig, sondern ausschließlich als qualifizierte, unabhängige Fachleute, deren sachkundiger Rat als Entscheidungshilfe für den Stadtrat und dessen Ausschüssen dient.

§ 2

Zusammensetzung des Gestaltungsbeirats

- 1) Der Gestaltungsbeirat besteht aus 3 Mitgliedern.
Zwei Mitglieder sind aus dem Fachbereich Architektur/ Städtebau, ein Mitglied aus dem Fachbereich Landschaftsarchitektur/-planung zu berufen .

Für jedes ordentliche Mitglied wird ein Stellvertreter/in benannt. Sie wählen aus ihrer Mitte eine/einen Vorsitzende/n sowie deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreter.

- 2) Die Mitglieder des Gestaltungsbeirats und deren Stellvertreter müssen über eine Professur an einer Universität oder Fachhochschule verfügen oder ihre gestalterische Kompetenz anhand anerkannter Projekte belegen können.

§ 3

Berufung der Mitglieder des Gestaltungsbeirats

- 1) Die Berufung erfolgt auf die Dauer von zwei Jahren. Die Mitgliedschaft als ordentliches Mitglied darf zwei aufeinander folgende Perioden nicht übersteigen.
- 2) Die Beiratsmitglieder und deren Stellvertreter/innen werden durch den Stadtrat der Stadt Freising auf Vorschlag des/der Oberbürgermeisters/in berufen.
- 3) Ein Mitglied des Gestaltungsbeirats kann durch Beschluss des Stadtrates abberufen werden, wenn wichtige Gründe vorliegen, insbesondere bei Verstößen gegen diese Geschäftsordnung oder wenn das betroffene Mitglied dies beantragt.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder des Gestaltungsbeirates

- 1) Die Mitglieder des Gestaltungsbeirats sind verpflichtet, ihr Amt unparteiisch wahrzunehmen.
- 2) Ein Mitglied des Gestaltungsbeirates, das an einem Tagesordnungspunkt persönlich beteiligt ist, darf an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen. Im Zweifelsfall entscheidet der Gestaltungsbeirat mit Mehrheit, ob die Voraussetzungen zum Ausschluss von der Sitzungsteilnahme vorliegen.
- 3) Die Mitglieder des Gestaltungsbeirates und die sonstigen Sitzungsteilnehmer sind zur Geheimhaltung über die nichtöffentlichen Sitzungen verpflichtet.
- 4) Die Mitglieder des Gestaltungsbeirats dürfen im Stadtgebiet Freising während, 2 Jahre vor und ein Jahr nach ihrer Beiratstätigkeit nicht planen und bauen.
- 5) Die Tätigkeit als stimmberechtigtes Mitglied wird mit einer Pauschale von 600.- € zzgl. Mehrwertsteuer pro Sitzung, honoriert. Die Pauschale beinhaltet die Vorbereitungs-, Reise- und Sitzungszeit. Reisekosten werden gemäß §7 Abs.1 Nr.4 HOAI gesondert vergütet.

§ 5 Geschäftsstelle

Das Bauordnungsamt (Amt 63) führt die Geschäftsstelle des Gestaltungsbeirats. Die Geschäftsstelle bereitet insbesondere die Sitzungen vor und dokumentiert die Arbeit des Gestaltungsbeirats.

§ 6 Verfahren

- 1) Die Sitzungen des Gestaltungsbeirats finden in der Regel in Abständen von zwei Monaten statt.
- 2) Die Einladung zu den Sitzungen des Gestaltungsbeirats erfolgt durch den Oberbürgermeister mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungstag unter gleichzeitiger Mitteilung einer vorläufigen Tagesordnung. Der Gestaltungsbeirat beschließt zu Beginn jeder Sitzung die endgültige Tagesordnung.
- 3) Die Vorstellung des Vorhabens erfolgt durch die Antragsteller bzw. deren Beauftragten in öffentlicher Sitzung, sofern der Antragsteller des zu behandelnden Vorhabens nicht widerspricht
- 4) Der Gestaltungsbeirat hat die Möglichkeit sich zu einzelnen Punkten in nichtöffentlicher Sitzung zu beraten.
- 5) An den öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen des Gestaltungsbeirates nehmen mit Rederecht aber ohne Stimmrecht teil:
 - Oberbürgermeister/in
 - Planungsreferent/in
 - Mitarbeiter/innen des Bau- und Planungsreferat nach Entscheidung durch den/die Oberbürgermeister/in
 - je ein Vertreter/in der Stadtratsfraktionen in Ausübung ihres Stadtratsmandats
 - Weitere Sonderfachleute können auf Vorschlag des/der Oberbürgermeisters/in hinzugezogen werden.

§ 4, Abs.1- 3 gilt für die Teilnehmer der nichtöffentlichen Sitzung entsprechend.

- 6) Der Gestaltungsbeirat gibt seine Empfehlungen als Zusammenfassung der vorausgegangenen Beratung schriftlich ab. Die Formulierung obliegt dem/der Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter/in. Kommt zu wesentlichen Beratungspunkten keine einheitliche Meinung zustande, so entscheidet die einfache Mehrheit. Bei der Formulierung sind abweichende, wesentliche Vorschläge zu berücksichtigen.
Die Stellungnahme ist dem Bauherrn bzw. deren Beauftragten im Anschluss an die Beratung bekannt zu geben und zu erläutern Abs. 3 gilt entsprechend.

- 7) Der Leiter des Bauamts oder ein von ihm Beauftragter ist berechtigt und auf Verlangen des Beirats verpflichtet, zu allen Tagesordnungspunkten Bericht zu erstatten, Auskünfte zu erteilen und Erläuterungen zu geben. Das Bauamt soll dem Gestaltungsbeirat möglichst frühzeitig von Vorhaben Kenntnis geben, die von ihm zu beurteilen sind. Die Tagesordnung des Bauausschusses ist dem Gestaltungsbeirat zur Kenntnis zu übermitteln.
- 8) Wird im Stadtrat oder im zuständigen Ausschuss eine Angelegenheit behandelt, zu der der Gestaltungsbeirat gutachterlich Stellung genommen hat, so ist dem Beschlussentwurf die Stellungnahme ungekürzt beizugeben.
- 9) Über die Sitzungen des Gestaltungsbeirates ist durch die Geschäftsstelle eine Niederschrift zu fertigen.
- 10) Erhält ein Vorhaben nicht die Befürwortung des Gestaltungsbeirats, so ist dem Bauherrn die Möglichkeit zur weiteren Bearbeitung einzuräumen. Der Beirat gibt die Kriterien hierfür bekannt. Das Vorhaben ist dem Beirat wieder vorzulegen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 1. Januar 2009 bis auf weiteres in Kraft.

Freising, den 2. Oktober 2008

Dieter Thalhammer
Oberbürgermeister